

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der blue cell networks GmbH, Hainstraße 14, 96047 Bamberg
(nachfolgend Verkäufer oder BCN)
für den Verkauf von BCN beamzones®

§ 1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist der Verkauf einer oder mehrerer BCN beamzones® bestehend aus den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Geräten, Elementen und Zusatzeinrichtungen mit den in der dazugehörigen Dokumentation spezifizierten Eigenschaften und Leistungsmerkmalen („beamzone®“). Die in der beamzone® fest eingespeicherten Programme sind nur für den vertragsgemäßen Betrieb der beamzone® bestimmt. Jede anderweitige Verwertung ist ausgeschlossen.

§ 2 Vertragsschluss

Alle Angebote der BCN sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung durch BCN zustande und richtet sich ausschließlich nach deren Inhalt und den Servicevereinbarungen des beanspruchten Dienstes, dem Bestellformular sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

§ 3 Lieferung und Aufstellung

- (1) Der Verkäufer liefert die beamzone® per Versand. Die Lieferdaten sind in der Auftragsbestätigung angegeben. Anfallende Kosten für Fracht und Logistik trägt der Käufer.
- (2) Die Aufstellung der beamzone® übernimmt der Käufer entsprechend den Installationsanweisungen in der Dokumentation. Soweit der Verkäufer die Aufstellung übernehmen soll, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen Vereinbarung. Die Kosten hierfür ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Verkäufers.
- (3) Soll BCN die Aufstellung übernehmen, darf BCN sich Dritter als Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtungen bedienen. Die vertraglichen Pflichten von BCN bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Leistungstermine und Fristen

- (1) Termine für den Beginn der Leistung sind nur verbindlich, wenn BCN diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und der Käufer rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Leistungen durch BCN erfüllt hat.
- (2) Verzögert sich die Leistung von BCN, ist der Käufer nur zum Rücktritt berechtigt, wenn BCN die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Käufer gesetzte angemessene Frist zur Leistungserbringung erfolglos verstrichen ist.

- (3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von BCN liegende und von BCN nicht zu vertretende Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, behördliche Maßnahmen, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen oder Rechenzentren, entbinden BCN für deren Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Vom Eintritt der Störung oder des Ereignisses wird der Käufer von BCN in angemessener Weise unterrichtet. Falls die Störung oder das Ereignis länger als zwei Wochen dauert, können beide Parteien abweichend von § 4 Abs. 2 vom Vertrag zurücktreten.

§ 5 Aktualisierung von Informationseinheiten (Optional Service)

- (1) Die von einer beamzone® verarbeitete Informationsbasis setzt sich aus verschiedenen Informationseinheiten (im Folgenden IU genannt) zusammen. Diese IU werden vom Käufer gem. den Anweisungen in der Dokumentation an den Verkäufer geliefert. Der Verkäufer überträgt die angelieferten IU mit dem nächsten regelmäßigen Update-Vorgang auf die vom Käufer genutzte beamzone®, wo sie zeitnah in den Informationsbestand übernommen werden.
- (2) Alle angelieferten IU können vom Verkäufer aus Sicherheitsgründen, aus Gründen, die den geregelten Betrieb der Geräte gefährden, oder bei Gefahr von Rechtsverstößen abgelehnt werden. Die Ablehnung wird dem Käufer schriftlich mitgeteilt. Eine Auflistung aller gültigen IU stellt der Verkäufer auf Anfrage zur Verfügung.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle bei Vertragsabschluss gültigen Preise für BCN-Leistungen ergeben sich aus den zu diesem Zeitpunkt gültigen Preislisten bzw. den Bestellformularen von BCN, die dem Käufer bei Vertragsschluss übergeben werden bzw. diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt sind. Alle in den Preislisten bzw. Bestellformularen aufgeführten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) In der Auftragsbestätigung wird jeweils der für den festen Vertragsumfang gültige Tarif verbindlich entsprechend der bei Vertragsbeginn gültigen Preisliste festgelegt. Bei Verlängerung von zusätzlich abgeschlossenen Servicevereinbarungen über die feste Vertragsdauer hinaus werden die Preise gem. der zu Beginn der Verlängerung gültigen Preisliste vereinbart.
- (3) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Käufers, z.B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen, etc. werden dem Rechnungskonto des Käufers bei BCN gutgeschrieben und soweit möglich mit der nächsten fälligen Forderung verrechnet. Auf schriftliches Verlangen des Käufers hin erfolgt die Rückerstattung auf eine von ihm dabei zu benennende Bankverbindung.
- (4) Jede Rechnung ist in der Regel 14 (vierzehn) Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Erstbestellungen sind grundsätzlich per Vorkasse zu begleichen. Bei bargeldloser Zahlung tritt Erfüllung erst ein, wenn der Zahlungsbetrag dem vom BCN angegebenen Bankkonto endgültig gutgeschrieben worden ist.
- (5) Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu fordern, wenn nicht der Käufer nachweist, dass ein Verzugschaden nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist. Der Verkäufer ist berechtigt, einen nachweisbaren höheren Verzugschaden geltend zu machen.

- (6) Wird für BCN nach dem Vertragsabschluß die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Käufers erkennbar, so ist BCN berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen. Werden die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 (zwei) Wochen nicht erbracht, so kann BCN von dem Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt BCN ausdrücklich vorbehalten.
- (7) Wechsel und Schecks werden nur nach besonderer Vereinbarung und Erfüllungshalber, sowie für BCN kosten- und spesenfrei angenommen.
- (8) Zur Aufrechnung ist der Käufer nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (9) Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Käufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (10) Weitere Einzelheiten der Preisgestaltung und Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den besonderen Geschäftsbedingungen für zusätzlich vereinbarte Serviceleistungen.

§ 7 Weitere Pflichten des Käufers

- (1) Der Käufer verpflichtet sich, bei der Nutzung der BCN-Dienste alle geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die mitgeteilten Anwendungs- und Bedienungsanleitungen zu beachten.
- (2) Der Käufer wird BCN bei Inanspruchnahme der dementsprechenden Leistungen (HLS24 und ASM) unverzüglich über Störungen und Sicherheitsmängel aller von ihm genutzten Leistungen und Einrichtungen von BCN unterrichten (Störungsmeldung) und BCN bei der Feststellung ihrer Ursachen sowie bei deren Beseitigung in zumutbarem Umfang unterstützen. Stellt sich dabei heraus, dass die Störung nicht von BCN zu vertreten ist bzw. nicht auf einen Fehler der von BCN erbrachten Leistungen beruht, ist BCN berechtigt, dem Käufer den hierdurch verursachten Aufwand in Rechnung zu stellen. Gleiches gilt auch für bei BCN eingehende Störungsmeldungen durch die im Auftrag des Käufers angebundene Unternehmen, sofern die Weitergabe an Dritte nach dem jeweiligen Dienst zulässig sein sollte.
- (3) Der Käufer ist verpflichtet, für jede beamzone® einen Ansprechpartner zu benennen und mitzuteilen, unter welcher Telefonnummer dieser erreichbar ist.

§ 8 Eigentumsvorbehalt von BCN

Die BCN bleibt Eigentümerin aller gelieferten, aufgebauten und / oder installierten BCN-Service- und Technischeinrichtungen bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Kaufsumme.

§ 9 Gewährleistung und Wartung

- (1) Die BCN erbringt ihre Leistungen nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik sowie entsprechend den Auftragsbedingungen und Servicevereinbarungen des beanspruchten Dienstes und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für die ordnungsgemäßen Gestellung der beamzone®.

- (2) Der Verkäufer erbringt seine Gewährleistung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen und hilfsweise gemäß den gesetzlichen Vorschriften innerhalb eines Jahres ab Gefahrübergang.
- (3) Der Verkäufer erfüllt seine Gewährleistungspflicht vorrangig durch Beseitigung des Mangels im Wege der Nachbesserung. Bleibt die Mangelbeseitigung innerhalb von 14 Werktagen ab Eingang der Mängelanzeige beim Verkäufer erfolglos, so ist der Verkäufer berechtigt, durch Lieferung einer mangelfreien beamzone® nach zu erfüllen. Schlägt auch dies fehl, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu. Für Schadensersatzansprüche gilt der in § 13 bestimmte Haftungsrahmen.
- (4) Der Verkäufer erfüllt seine Gewährleistungs- und Wartungspflichten während der üblichen Arbeitszeit (Montag bis Freitag 9 - 18 Uhr Hotline-Nr.: +49 (0) 951 / 302067-111) mit einer Reaktionszeit in dieser Zeit von bis zu 24h ab Eingang der Störmeldung; insoweit sind alle anfallenden Sach- und Personalkosten durch die vertraglich vereinbarte Vergütung abgegolten. Der Käufer übernimmt den Aufwand des Verkäufers für Diagnose- und Wartungsarbeiten, die aus vom Käufer zu vertretenden Gründen erforderlich werden (insbesondere unsachgemäße Bedienung, Verwendung nicht geeigneter sonstiger Programme oder Zusatzeinrichtungen, vom Mieter vorgenommene Änderungen oder Anbauten). Der Ausfall von Kommunikationsnetzen, Rechenzentren oder sonstigen Leistungen die durch Dritte erbracht werden, sind nicht vom Verkäufer zu vertreten. Sollen die Gewährleistungs- und Wartungsleistungen zusätzlich auch außerhalb der üblichen Arbeitszeit des Verkäufers erbracht werden, so können vom Käufer entsprechende kostenpflichtige Sondervereinbarungen (Service Levels) getroffen werden.
- (5) Die BCN übernimmt keine Gewähr für Störungen von BCN-Leistungen, die auf
- Eingriffe des Käufers oder Dritter in das Telekommunikations- bzw. Mobilfunknetz
 - die technische Ausstattung oder die Netzinfrastruktur
 - den ungeeigneten, unsachgemäßen, fehlerhaften Anschluss der beamzone® an das Stromnetz
 - die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von BCN- Leistungen erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden und Dritte
 - die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Leistungsbeschreibung, Bedienungsanleitung oder sonstigen Produktinformation vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der BCN beruhen
- (6) Den Mitarbeitern und Beauftragten des Verkäufers wird zur Erfüllung der Gewährleistungs- und Wartungspflichten freier Zugang zur beamzone® gewährt; der Verkäufer kann Wartungsgeräte und Ersatzteile beim Käufer lagern, soweit dies zur Erfüllung seiner Pflichten notwendig ist.
- (7) Die Gewährleistungs- und Wartungspflichten des Verkäufers erlöschen, soweit der Käufer Änderungen gemäß § 11 vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, die in Rede stehenden Mängel sind nachweislich weder insgesamt noch teilweise durch solche Änderungen verursacht worden und die Wartung wurde nicht erschwert.
- (8) Zusätzlich können kostenpflichtig folgende Serviceleistungen vereinbart werden:
- Der Verkäufer hält die Betriebssoftware der beamzone® per Fernwartung auf dem aktuellen Stand.
 - Betriebsstörungen werden vom Verkäufer per Fernwartung erkannt und wenn möglich behoben. Sollte eine Behebung per Fernwartung nicht möglich sein, tauscht der Verkäufer das Gerät aus. Zu diesem Zweck wird der Käufer angewiesen das Gerät mit allen Zubehörteilen in der Originalverpackung an den Verkäufer zu senden und erhält im Gegenzug ein Ersatzgerät.
 - Der Austausch erfolgt in der Regel binnen 6 Werktagen.
 - Die Kosten für Fracht und Logistik übernimmt der Verursacher.

§ 10 Freiheit von Rechten Dritter

- (1) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Der Verkäufer übernimmt die alleinige und in der Höhe unbegrenzte Haftung gegenüber den Schutzrechtsinhabern und erstattet dem Käufer dessen notwendige Verteidigungskosten, wobei dem Verkäufer die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.
- (2) Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Verkäufer in einem für den Käufer zumutbaren Umfang das Recht, nach seiner Wahl und auf seine Kosten Lizenzen zu erwerben oder die Hardware und/oder Programme zu ändern oder auszutauschen.
- (3) Der Verkäufer hat keine Verpflichtungen, soweit die Verletzung von Schutzrechten Dritter darauf beruht, dass der Käufer ohne Zustimmung des Verkäufers Eingriffe in die beamzone® vorgenommen hat, oder darauf, dass die beamzone® zusammen mit nicht vom Verkäufer gelieferten Anlagen, Geräten oder Programmen benutzt wird.
- (4) Für die rechtliche Verwertbarkeit der Inhalte, außer den von BCN eingestellten, welche über die Systeme des Verkäufers ausgeliefert werden, ist ausschließlich der Käufer verantwortlich. Der Käufer gewährleistet, dass nur Inhalte versendet werden, deren Nutzungsrechte er sich selbst oder über dritte Parteien vertraglich gesichert hat und die nicht gegen Schutzrechte Dritter verstoßen. Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer von allen Ansprüchen freizustellen, die sich aus einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die vom Käufer bereitgestellten Inhalte ergeben.

§ 11 Änderungen und Anbauten

Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Entwurf einschließlich einer Änderung von Mikroprogrammen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der beamzone® mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen.

§ 12 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten.

§ 13 Haftungsbeschränkungen

- (1) Eine Schadensersatzpflicht des Verkäufers – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden
 - a) durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder
 - b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Verkäufers zurückzuführen ist.

- (2) Haftet der Verkäufer gemäß Abs. (1)(a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen der Verkäufer bei Vertragsschluss aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- (3) Die Haftungsbeschränkung gemäß Abs. (2) gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern oder Beauftragten des Verkäufers verursacht werden, welche nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Verkäufers gehören.
- (4) In den Fällen der Abs. (2) und (3) haftet der Verkäufer nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.
- (5) Der typischerweise voraussehbare Schadensumfang übersteigt im Hinblick auf die Eigenschaften der beamzone® und die Einsatzmodalitäten auf Seiten des Käufers in keinem Falle einen Betrag von 250.000,00 EUR.
- (6) Die Haftungsbeschränkungen gemäß Abs. (1) bis (5) gelten sinngemäß auch zugunsten der Mitarbeiter und Beauftragten des Verkäufers.
- (7) Eine Haftung des Verkäufers für Schäden durch Ausfall von Kommunikationsnetzen, Rechenzentren oder anderen Leistungen Dritter ist ausgeschlossen.
- (8) Eine eventuelle Haftung des Verkäufers für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder aufgrund des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.
- (9) Der Käufer ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und Minderung zu treffen.

§ 14 Datenschutz

- (1) Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass sämtliche von ihm aufgenommenen Daten gem. dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telekommunikationsgesetz (TKG), dem Teledienstedatenschutzgesetz (TDDSG) und der Telekommunikationsdatenschutzverordnung gespeichert und weiterverarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses notwendig ist.
- (2) Der Käufer erklärt sich mit der Übermittlung von Daten an Vertragsunternehmen des Verkäufers einverstanden, soweit die Zweckbestimmung der Daten gewahrt bleibt, insbesondere bei Dienstleistungen zur Vertragserfüllung oder bei einer Übertragung der Vertragsverhältnisse zwischen den Unternehmen.
- (3) Darüber hinaus behandelt der Verkäufer die Daten vertraulich und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen. Eine über den hier beschriebenen Umfang hinausgehende Erhebung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Käufer erfolgt nur mit vorheriger Einwilligung seitens des Käufers.
- (4) Die Daten werden nur solange aufbewahrt, wie es im Rahmen dieser Vereinbarung und unter Einhaltung des anwendbaren Rechts erforderlich ist.
- (5) Der Käufer hat jederzeit das Recht, Auskunft über seine gespeicherten Daten zu verlangen.

- (6) Der Käufer ist über Art, Umfang, Ort und Zweck der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Ausführung von Diensten erforderlichen personenbezogenen Daten ausführlich unterrichtet worden. Der Käufer stimmt dieser Datenverarbeitung ausdrücklich zu.

§ 15 Sonstiges

- (1) Dieser Vertrag enthält sämtliche Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien; Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.
- (4) Die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien dieses Vertrages unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (CISG-Abkommen) wird ausgeschlossen.
- (5) Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder mit der Nutzung der beamzone[®] ist ausschließlicher Gerichtsstand Bamberg, sofern der Käufer Kaufmann ist oder keinen festen Wohnsitz in Deutschland hat, seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Wirksam werden dieser Bedingungen ins Ausland verlegt hat oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand: 27. Oktober 2011